

91. Zu dem Begriff der „anderen Medizinalpersonen“ im § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

I. Strafsenat. Urt. v. 28. August 1936 g. B. u. a. 1 D 467/36.

I. Landgericht Essen.

Die Angeklagten sind Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft. Sie sind in allen Fächern der Krankenpflege ausgebildet worden und haben eine Sonderausbildung in der Pflege und Behandlung von Geisteskranken, Geisteschwachen und Epileptikern erhalten. Ihrer Ausbildung entsprechend wurden sie in einer Anstalt für Epileptiker, Schwachsinnige und Geistesranke verwendet. Die Insassen der Anstalt waren in ihrer gesamten Lebensführung der Aufsicht und Pflege der sie betreuenden Brüder anvertraut, unter denen sich auch die Angeklagten befanden. Die Angeklagten nahmen unzüchtige Handlungen mit Anstaltsinsassen vor. Das LG. hat die Angeklagten zwar auf Grund des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilt, es aber — nach einwandfreier Feststellung der übrigen Tatbestandsmerkmale — abgelehnt, die Nr. 3 daselbst anzuwenden, weil die Angeklagten nicht als „andere Medizinalpersonen“ i. S. dieser Bestimmung erachtet werden

könnten. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin hat das RG. diese Rechtsanschauung mißbilligt; auch der DRV. war ihr in seiner gutachtlichen Äußerung entgegengetreten.

Aus den Gründen:

Das LG. beruft sich für seine Ansicht auf die Entscheidung RGSt. Bd. 31 S. 246. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht die Angeklagten — oder doch der eine oder andere von ihnen — als „andere Medizinalpersonen“ auch i. S. der Auffassung zu erachten sind, die die genannte Entscheidung dem Begriffe zugrunde legt. Denn die einschränkende Auslegung, die diese Entscheidung dem § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. gegeben hat, kann bei erneuter Nachprüfung nicht oder wenigstens nicht in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden. Die Entscheidung erkennt an, daß der § 174 StGB. dem Schutze der Personen zu dienen bestimmt ist, die in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Täter stehen. Sie gibt zu, daß dieses Merkmal auch auf das Verhältnis des Krankenträgers zu seinen Pfleglingen zutreffen könne. Sie erkennt weiter an, daß ein Bedürfnis zum Schutze der Pfleglinge gegen unzüchtige Handlungen des Krankenträgers besteht, und räumt ein, daß in einer weniger genauen, abkürzenden Sprechweise alle im Gebiete der Heilkunde tätigen Personen im weitesten Sinne zu den „Medizinalpersonen“ gehören. Der Senat, der damals erkannt hat, sah sich aber an der ausdehnenden Auslegung dadurch gehindert, daß nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch ein einfacher Krankenträger nicht im eigentlichen Sinne zu den Medizinalpersonen gezählt werde und der Gesetzgeber das Wort in diesem eigentlichen Sinne gebraucht habe.

Für diese Annahme ist indes nach den eigenen Ausführungen der Entscheidung in Wirklichkeit kein sicherer Anhaltspunkt vorhanden. Der Begriff „andere Medizinalpersonen“ findet sich danach zum ersten Male in dem zweiten Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund; er sollte den Kreis der Personen, die als Täter in Betracht kommen konnten, gegenüber der ersten Fassung („Beamte, Ärzte und Wundärzte“) erweitern. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Erweiterung gerade auf die Personen beschränkt sein sollte, die die Heilkunde betätigen. Diese Erweiterung hätte gerade für die hier in Frage kommenden Anstalten nur eine geringe Bedeutung gehabt. Es liegt daher die Annahme näher, daß

Gesetz habe alle Personen erfassen wollen, die mit der Heilung oder Pflege der in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. als schutzbedürftig bezeichneten Personen befaßt sind.

Dafür spricht weiter die Erwägung, daß in derselben Bestimmung die Beamten der Bestrafung unterworfen werden, ohne daß bei ihnen ein Unterschied nach dem Grade ihrer Dienstleistung gemacht wird. Es kann nicht gesagt werden, daß das wegen der höheren Aufgaben geschehen wäre, die die Beamten im Staate oder in einem anderen Gemeinwesen zu erfüllen haben. Die Strafbestimmung will weder die Beamten aus der Reihe der in derselben oder in ähnlicher Weise beschäftigten Personen herausheben, noch will sie den Kreis der Pflichten der Beamten erweitern; sie will lediglich dem Schutze der Pfleglinge dienen.

Im § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. ist ferner von Anstalten die Rede, die zur „Pflege“ von Kranken usw. bestimmt sind. Bringt man mit diesem Worte den Begriff „andere Medizinalpersonen“ in Verbindung, so ergibt sich noch klarer, daß damit auch solche Personen gemeint sind, die diese Pflege ausüben.

Endlich hat der Begriff „andere Medizinalpersonen“ für die heutige Zeit schon durch die völlige Veränderung der Verhältnisse eine andere Bedeutung erhalten. Die mehrfach erwähnte Entscheidung wurde am 24. August 1898 erlassen. In der Zeit, die seitdem verfloßen ist, sind die Anforderungen an das Krankenpflegepersonal erheblich gestiegen. Jeder einzelne Krankenwärter pflegt jetzt eine gründliche Vorbildung zu empfangen, und man kann annehmen, daß in Anstalten der im § 174 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art fast nur vorgebildete Krankenwärter verwendet werden. Die Ausbildung hat in der Regel auch zum Ziele, die Krankenwärter zum selbständigen Urteilen und Handeln bei plötzlich auftretenden Bedürfnissen und für kleine Beschwerden zu befähigen. Die Vorbildung ist, wie allgemein bekannt, so weit verbreitet, daß es kaum mehr unausgebildete Krankenwärter geben wird. Die großen Nachschlagebücher erklären daher als Medizinalpersonen „die zur Gesundheitspflege betruenen Personen“ (Meyers Lexikon 7. Aufl. 1928) oder außer den wissenschaftlich vorgebildeten Personen auch „alle nicht approbierten, in der Behandlung und Pflege der Kranken tätigen Gehilfen der Ärzte“ (Brockhaus 15. Aufl. 1932).

Nach alledem kann festgestellt werden, daß der Sprachgebrauch

zum mindesten unsicher und der Wille des Gesetzgebers nicht klar erkennbar ist. Es entspricht daher einer gesunden Rechtsentwicklung und einer vernünftigen Gesetzesauslegung, wenn nunmehr dem Begriff eine Auslegung gegeben wird, die den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens und der Gegenwart entspricht. Es ist dabei für den vorliegenden Fall gar nicht notwendig, für den Begriff eine untere Grenze zu suchen. Auf jeden Fall sind unter Medizinalpersonen solche Personen zu verstehen, die auf Grund besonderer Ausbildung mit der Pflege von Kranken befaßt sind und auf Grund ihres Berufes und ihrer Kenntnisse und der Aufgaben, die ihnen innerhalb der Anstalt zugewiesen sind, in einem Überordnungsverhältnis zu den Pflegenden stehen. Diese Merkmale treffen für alle Angeklagten zu, gegen die die Revision der Staatsanwaltschaft in diesem Punkte gerichtet ist. Es ist der Revision auch darin beizutreten, daß die Angeklagten, soweit sie in dem einheitlichen Anstaltsbetriebe tätig gewesen sind, gegenüber allen Insassen der Anstalt als Medizinalpersonen i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. anzusehen sind. Diese Bestimmung macht eine Bestrafung nicht davon abhängig, daß der einzelne Gefangene oder Anstaltsinsasse gerade dem Beamten, dem Arzt oder der anderen Medizinalperson besonders anvertraut oder unterstellt sein mußte. Das Gesetz geht offenbar davon aus, daß ein solches Abhängigkeitsverhältnis ohne weiteres bei allen Insassen des Gefängnisses oder der Anstalt im Verhältnis zu den dort beschäftigten Beamten, Ärzten oder anderen Medizinalpersonen anzunehmen ist.

Es kann ferner kein Unterschied dahin gemacht werden, ob die Angeklagten in der Krankenpflege im engeren Sinne oder in anderen Aufgabebereichen der Anstalt, z. B. dem Kessel- und Maschinenhaus, der Waschküche oder der Küche tätig gewesen sind; denn die Erziehung der Kranken wurde, wie das LG. hervorhebt, als Heilmäßnahme von sämtlichen Brüdern gemeinschaftlich vorgenommen. Die in den technischen Arbeitsbereichen tätigen Brüder beteiligten sich daran u. a. in der Weise, daß sie die ihnen zur Hilfeleistung zugewiesenen Kranken zu den Arbeiten anhielten, die diesen zugemutet werden konnten. Nach den Feststellungen waren ja auch alle Brüder in der Krankenpflege, insbesondere in der Behandlung der hier in Betracht kommenden Krankheiten, ausgebildet. Die Art der Erkrankung, die in jedem Augenblicke zu Anfällen führen konnte, brachte es ohne weiteres mit sich, daß die Brüder, die nicht in der Pflege

der Kranken im engeren Sinne tätig waren, jederzeit in der Lage sein mußten, bei den ihnen zugeteilten Kranken helfend einzugreifen.

An die Rechtsanschauung, die die mehrfach genannte Entscheidung v. 24. August 1898 (RGEt. Bd. 31 S. 249) vertritt, ist der jetzt erf. Senat nicht mehr gebunden (Art. 2 des U. v. 28. Juni 1935 RGEt. I S. 845). Es besteht daher für ihn kein gesetzliches Hindernis, die oben vertretene Rechtsauffassung auf die vorliegenden Fälle anzuwenden.